



Öffentlich bekanntgegeben

durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/amtsblatt)
am 14.06.2024

Sebastian Groth
Stadtdirektor

Vertreter der
Kreisverwaltungsreferentin

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention

Datum
14.06.2024

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Messer und gefährliche Werkzeuge auf der
sog. Fanmeile“**

Anlagen:
Lagepläne Teilbereiche a-d

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die unter Ziffer 2 genannten Zeiträume während der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2024 (14.06.2024 – 14.07.2024) ist das Führen von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zur unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zum offensichtlichen und ausschließlichen Zwecke der Nutzung innerhalb der unmittelbar an den Verbotsbereich anliegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

Hinweis:

Das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klinge über 12 cm ist bereits kraft Gesetzes (Waffengesetz) untersagt.

2. Die Verbote nach Ziffer 1 gelten an allen Spieltagen und für folgende Zeiträume:

Gruppenphase:

von Fr.,	14.06.2024	20:00 Uhr bis	Sa.,	15.06.2024	05:00 Uhr
von Sa.,	15.06.2024	14:00 Uhr bis	So.;	16.06.2024	05:00 Uhr
von So.,	16.06.2024	14:00 Uhr bis	Mo.,	17.06.2024	05:00 Uhr
von Mo.,	17.06.2024	14:00 Uhr bis	Di.,	18.06.2024	05:00 Uhr
von Di.,	18.06.2024	17:00 Uhr bis	Mi.,	19.06.2024	05:00 Uhr
von Mi.,	19.06.2024	14:00 Uhr bis	Do.,	20.06.2024	05:00 Uhr
von Do.,	20.06.2024	14:00 Uhr bis	Fr.,	21.06.2024	05:00 Uhr
von Fr.,	21.06.2024	14:00 Uhr bis	Sa.,	22.06.2024	05:00 Uhr
von Sa.,	22.06.2024	14:00 Uhr bis	So.,	23.06.2024	05:00 Uhr
von So.,	23.06.2024	20:00 Uhr bis	Mo.,	24.06.2024	05:00 Uhr
von Mo.,	24.06.2024	20:00 Uhr bis	Di.,	25.06.2024	05:00 Uhr
von Di.,	25.06.2024	17:00 Uhr bis	Mi.,	26.06.2024	05:00 Uhr
von Mi.,	26.06.2024	17:00 Uhr bis	Do.,	27.06.2024	05:00 Uhr

Achtelfinale:

von Sa.,	29.06.2024	17:00 Uhr bis	So.,	30.06.2024	05:00 Uhr
von So.,	30.06.2024	17:00 Uhr bis	Mo.,	01.07.2024	05:00 Uhr
von Mo.,	01.07.2024	17:00 Uhr bis	Di.,	02.07.2024	05:00 Uhr
von Di.,	02.07.2024	17:00 Uhr bis	Mi.,	03.07.2024	05:00 Uhr

Viertelfinale:

von Fr.,	05.07.2024	17:00 Uhr bis	Sa.,	06.07.2024	05:00 Uhr
von Sa.,	06.07.2024	17:00 Uhr bis	So.,	07.07.2024	05:00 Uhr

Halbfinale:

von Di.,	09.07.2024	20:00 Uhr bis	Mi.,	10.07.2024	05:00 Uhr
von Mi.,	10.07.2024	20:00 Uhr bis	Do.,	11.07.2024	05:00 Uhr

Finale:

von So.,	14.07.2024	20:00 Uhr bis	Mo.,	15.07.2024	05:00 Uhr
----------	------------	---------------	------	------------	-----------

3. Die Verbote nach Ziffer 1 gelten für folgende Bereiche an der Leopoldstraße und der Ludwigstraße:

Nord-/ Südrichtung:

Leopoldstraße ab Münchner Freiheit (einschließlich) entlang der Ludwigstraße bis zum Odeonsplatz (einschließlich), sowie im weiteren Verlauf Theatiner- und Residenzstraße bis einschließlich südlich der Feldherrnhalle und Platz vor der Feldherrnhalle (gesamt).

Westliche Begrenzung:

Clemensstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Herzogstraße bis zur Hausnummer 1 a (einschließlich), Kaiserstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Hohenzollernstraße bis zur Hausnummer 4 (einschließlich), Ainmillerstraße bis zur Hausnummer 2 a (einschließlich), Franz-Joseph-Straße bis zur Hausnummer 2 (einschließlich), Georgenstraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Akademiestraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Adalbertstraße bis zur Hausnummer 6 (einschließlich), Geschwister-Scholl-Platz (gesamt), Schellingstraße bis zur Hausnummer 4 (ausschließlich), Theresienstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Rheinbergstraße bis zur Hausnummer 7 (ausschließlich), Oskar-von-Miller-Ring bis zur Hausnummer 38 (einschließlich)

Östliche Begrenzung:

Haimhauserstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Feilitzschstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Franzstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Fendstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Nikolaistraße bis zur Hausnummer 2 (einschließlich), Trautenwolfstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Martiusstraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Giselastraße bis zur Hausnummer 3 (ausschließlich), Ohmstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Schackstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Professor-Huber-Platz (gesamt), Walter-Klingenbeck-Weg bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Schönfeldstraße bis zur Hausnummer 6 (einschließlich), Von-der-Tann-Straße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Galeriestraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich)

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Führverbot jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der räumliche Geltungsbereich des Verbots ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 14.06.2024 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/amtsblatt).
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 findet die UEFA Fußball-Europameisterschaft 2024 statt. In den letzten Jahren hat sich bei Fußballgroßereignissen gezeigt, dass die Spielbegegnungen oftmals zusammen beim sogenannten Public Viewing verfolgt werden. Insbesondere werden hierfür die gastronomischen Betriebe in der Ludwigstraße und Leopoldstraße aufgesucht. Zahlreiche Gastronomen an der Leopoldstraße stellen Fernsehgeräte auf ihre Freischankflächen, damit die Gäste die Fußballspiele auch draußen verfolgen können. Sobald die Freischankflächen besetzt sind, drängen sich die Besucherinnen und Besucher auf die

Fahrbahn, um sich schließlich nach Spielende, je nach Spielausgang, auf der Fahrbahn gemeinsam aufzuhalten. Aus diesem Grund mussten in der Vergangenheit die Fahrbahnen der Leopoldstraße zwischen Siegestor und Münchner Freiheit regelmäßig nach den Spielbegegnungen polizeilich für den Straßenverkehr gesperrt werden. Die Menschenansammlungen erstrecken sich je nach Besucheraufkommen von der Münchner Freiheit bis zum U-Bahnhof Giselastraße, bis zum Siegestor oder im Extremfall bis zum Odeonsplatz. Zudem ist auch mit einer hohen Anzahl von Personen zu rechnen, die nicht primär am sportlichen Geschehen interessiert sind, sondern vielmehr die Angebote der Gastronomie nutzen, bzw. durch die Straßen flanieren.

Die Ludwig- und Leopoldstraße hat sich inzwischen als sogenannte „Fanmeile“ etabliert, ist auch überregional bekannt und wirkt als Publikumsmagnet. Bei den Besucher*innen handelt es sich nicht nur um Münchner Bürger*innen, sondern zum Teil reisen zur Münchner „Fanmeile“ auch Personen aus dem gesamten süddeutschen Raum an. Nach Feststellungen des Polizeipräsidiums München strömten in der Vergangenheit zahlreiche Besucher*innen auf die Ludwig- und Leopoldstraße, um dort die Spiele zu verfolgen und anschließend auf der „Fanmeile“ zu verbleiben. Für die EURO 2024 wird erneut eine große Anzahl an Besucher*innen erwartet, darunter Personen unterschiedlicher Kulturkreise und Fanzusammensetzungen, die sich auf vergleichsweise engem Raum aufhalten.

Entlang der Fanmeile findet derzeit, mindestens bis zum 30.06.2024, am Professor-Huber-Platz eine pro-palästinensische stationäre Versammlung (Dauermahnwache) mit 100 angemeldeten Teilnehmern statt. Dem gegenüber finden am Geschwister-Scholl-Platz regelmäßige pro-israelische Versammlungen statt. Der israelisch-palästinensische Konflikt polarisiert gesellschaftlich und wird nach polizeilicher Einschätzung auch unter den Besucher*innen der Fanmeile kontrovers gesehen.

2. Erkenntnisse der Polizei und anderer Behörden

Fußballveranstaltungen wie die UEFA EURO 2024 rufen bei den unterschiedlichen Gruppen starke Emotionen wie Freude, Wut oder Enttäuschung hervor, die in gewaltsamen Handlungen münden können. Daraus resultierende spontane Aufeinandertreffen, mitunter auch von rivalisierenden Personengruppen, wie es bei der Fanmeile der Fall sein kann, sind von intensiven Emotionen, Dynamiken und teils erheblichem Alkoholkonsum geprägt. Diese Faktoren stellen das Hauptrisiko von gewaltsamen Auseinandersetzungen dar.

Bereits in den Abendstunden des 12.06.24 kam es zu zwei Einsätzen mit Fußballbezug zur UEFA EURO 2024. Gegen 21.40 Uhr kam es aus einer Gruppe von 300 schottischen Fußballfans, welche sich in an einer Freischankfläche eines Restaurants am Marienplatz aufhielten, zu einer gefährlichen Körperverletzung, bei welcher zwei Täter einen Stuhl und einen Maßkrug in Richtung sechs schottischer Fußballfans warfen.

Gegen 22.35 Uhr teilte die Inhaberin einer Gaststätte in der Rosenstraße mit, dass ca. 400 schottische Fußballfans diese aufgrund übermäßigem Alkoholkonsum und aufgeheizter Stimmung „zerlegen“ würden. Die Polizeibeamten vor Ort stellten beschädigte Biergläser und beschädigte Deckenbeleuchtung fest.

Polizeiliche Erkenntnisse zeigen, dass sich zudem Personen der Ultra- und Hooliganszene während der UEFA EURO 2024 an öffentlichkeitswirksamen Aktionen beteiligen und es dabei zu der Begehung von Straf- und Gewalttaten kommen kann. Ein Auftreten an der Fanmeile, insbesondere bei möglichen Risikospielen in der sog. KO-Phase, ist anzunehmen.

Angesichts der ohnehin anhaltend hohen Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie unterschiedlichen islamistisch motivierten Anschlägen im Kontext von Sportveranstaltungen, muss auch für die Veranstaltungsorte der UEFA EURO 2024 eine hohe abstrakte Gefährdung durch jihadistische Organisationen und/oder entsprechend radikalisierte allein handelnde Personen angenommen werden, die sich im

Einzelfall konkretisieren kann. Bei einem Fanmeilen-Einsatz im Jahr 2014 warf ein Teilnehmer einen Gegenstand hoch und schrie laut „Bombe“. Damals blieb dieses Verhalten ohne negative Folgen.

Darüber hinaus muss grundsätzlich für die gesamte UEFA EURO 2024 mit der Möglichkeit von nicht kalkulierbaren Handlungsweisen irrationaler, fanatisierter oder emotionalisierter allein handelnder Täter*innen, gerechnet werden, dies gilt insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen oder Menschenansammlungen. Verstärkt wird diese Annahme aufgrund der internationalen Aufmerksamkeit für das Turnier und einer entsprechenden Wirkung von Attentaten auf die Bevölkerung. Seitens der Landeshauptstadt München wird daher in diesem Zusammenhang in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München die Feiermeile an allen neuralgischen Punkten mittels Pitagone gesichert.

Durch die im Umfeld befindlichen gastronomischen Betriebe mit Lizenz zum Alkoholausschank sowie polizeilichen Erfahrungen nach ist an der Fanmeile mit alkoholbedingter Enthemmung von Personen zu rechnen. Diese kann in einer erhöhten Bereitschaft zu Gewaltanwendung münden, da im alkoholisierten Zustand die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung sinkt und die Gefahr zum Einsatz von Hieb- und Stichwaffen steigt. Bei den polizeilich erfassten Straftaten im Rahmen von Fußballgroßereignissen auf der Fanmeile in der Vergangenheit, handelt es sich überwiegend um Aggressionsdelikte. Insbesondere für bereits mitgeführte Hieb- und Stichwaffen hat die polizeiliche Erfahrung gezeigt, dass diese Gegenstände im Konfliktfall dann auch schneller eingesetzt werden.

Hieb- und Stichwaffen verursachen tiefe, schwerwiegende Verletzungen, die lebenswichtige Organe oder Blutgefäße betreffen und tödliche Verletzungen hervorrufen können. Hieb- und Stichwaffen sind leicht zugänglich, können verdeckt körpfernah getragen werden und sind somit besonders schnell zugriffsbereit.

Wegen der Vielzahl der Menschen an der Fanmeile besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahren, die von Waffen und Messern ausgehen, realisieren. Ein entsprechendes Verbot würde zumindest stichpunktartige gezielte polizeiliche Kontrollen ermöglichen.

Ein entsprechendes Verbot kann daher risikominimierend wirken, da davon ausgegangen werden kann, dass sich ein signifikanter Anteil der Personen, die sonst grundsätzlich ein Messer mitführen würden, auch ohne noch konkrete Tatabsichten zu haben, aufgrund der erwartbaren Kontrollen und Sanktionsfähigkeit von Verstößen an ein Verbot halten würden.

Der Einsatz von Hieb- und Stichwaffen, insbesondere die Wahrnehmbarkeit von stark blutenden Verletzungen, birgt ein gesteigertes Risiko von Panikreaktionen, auch Unbeteiligter, insbesondere dort, wo sich viele Menschen dicht gedrängt aufhalten. Dies kann zur Massenpanik führen, mit einem hohen Risiko von weiteren Verletzten bis hin zu Toten.

Die Fanmeile wird bei entsprechender Frequentierung zwar als Menschenansammlung zu werten sein, in der Wahrnehmung jedoch durchaus Veranstaltungscharakter haben. Wäre die Fanmeile als Veranstaltung angemeldet, würde sich daraus aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen ein weitreichendes Mitführverbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen ergeben. Dieder dieser gesetzlichen Bewertung zugrunde liegenden Gefahren liegen bei den hier erwartbaren Menschenansammlungen in gleichem Maße vor. Erschwerend ist hier auch noch zu werten, dass in der Fanmeile keinerlei Trennung rivalisierender Fangruppen erfolgt, da sich die Menschen hier völlig frei bewegen können.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass immer mehr Angriffe mit Messern, insbesondere bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, registriert wurden. Genau diese Personengruppe stellt das überwiegende Personenaufkommen bei der Fanmeile dar. Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München kam es im Jahr 2023 zu insgesamt 166 (129 im Jahr 2022) Messerangriffen im öffentlichen Raum. Dies stellt in der polizeilichen Kriminalstatistik einen Höchstwert der vergangenen Jahre da.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 6 und Art. 23 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) als Sicherheitsbehörde für die Gefahrenabwehr sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 des Bescheidstenors ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung.

3. Gefahrenprognose

Die spontanen aber aufgrund der Erfahrungen zu erwartenden Ereignisse entlang der Ludwig- und Leopoldstraße erfüllen den Tatbestand der Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Eine Ansammlung im Sinne von Art. 23 LStVG ist ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen. Dabei ist unerheblich, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat (vgl. Ziffer 23.1 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG).

Die Zahlen und Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München belegen, dass sich regelmäßig im Rahmen von Fußballwelt- und -Europameisterschaften eine große Anzahl von Zuschauerinnen und Zuschauern auf der sogenannten „Fanmeile“ einfindet. Die Ansammlung der Menschen findet zwar ohne Vorbereitung und ohne Veranstalter statt, jedoch hat sich die Ludwig- und Leopoldstraße mittlerweile als „Fanmeile“ etabliert und ist überregional bekannt. Folglich ist für die Europameisterschaft 2024 mit einer großen Menschenansammlung entlang der Ludwig- und Leopoldstraße zu rechnen.

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG dient der Abwehr von Gefahren bei Menschenansammlungen zum Schutz der in Abs. 1 genannten Rechtsgüter. Auch dieser Tatbestand ist vorliegend erfüllt.

Bei der Verhütung von Gefahren muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Bei dieser Art von Großveranstaltung herrscht auf der „Fanmeile“ Ausnahmezustand. Fester Bestandteil dieser Großereignisse ist der Konsum von Alkohol, bis hin zu regelrechten Alkoholexzessen.

Entsprechend enthemmt können die einzelnen Teilnehmer*innen agieren und Messer oder andere gefährliche Werkzeuge einsetzen, um Ihr Gegenüber einzuschüchtern, zu bedrohen

oder einfach nur um sich innerhalb einer sich entwickelnden Gruppendynamik hervorzutun.

Treffen rivalisierende Fanverbände aufeinander, stehen die Einzelnen ihrem personifizierten Feindbild gegenüber. In möglicher Kombination von Frustration wegen eines verlorenen Fußballspiels und übermäßigen Alkoholkonsum kann es zu Affekthandlungen kommen, bei denen auch vor dem Einsatz von Messern oder gefährlichen Werkzeugen nicht zurückgeschreckt wird.

Bei der hohen Anzahl von Personen auf vergleichsweise engen Raum kann eine gewalttätige Auseinandersetzung mit Einsatz von Messern oder anderen gefährlichen Werkzeugen zu einer Massenreaktion führen, bei der der Fluchtgedanke vor einer möglichen Gewalttat im Vordergrund steht. Ein besonnenes und anderen gegenüber rücksichtsvolles Verhalten ist in einer solchen Situation nicht zu erwarten. Bei einer aufkommenden Massenpanik und einer sich daraus resultierenden „Fluchtdynamik“ können Personen umgerannt, gestoßen und zu Fall gebracht werden und sich hierbei erhebliche Verletzungen zu ziehen.

Zwar ist es bisher zumindest nach behördlichen Erkenntnissen im Rahmen der sog. "Fanmeile" nicht zum Einsatz von Messern und gefährlichen Werkzeugen als Waffe gekommen, jedoch ergibt sich die konkrete Gefahr des Einsatzes auch solcher Gegenstände aus den dargestellten gewalttätigen Verhaltensweisen von Teilen der Fußballanhänger*innen in Kombination mit der im Sachverhalt dargestellten Zunahme von Gewalttaten mit Messern. Mit der Allgemeinverfügung sollen die hochwertigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit geschützt werden. Je hochwertiger das zu schützende Rechtsgut ist, um so geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Schadenseintritts zu richten. Der tatsächliche Eintritt eines Schadens für Leben und Gesundheit kann nicht abgewartet werden und muss bereits im Vorfeld unterbunden werden. Ohne die getroffenen Anordnungen ist jederzeit zu befürchten, dass es zu einem tatsächlichen Schadenseintritt kommt.

4. Ermessen

Die Sicherheitsbehörde hat von ihrem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG Gebrauch gemacht. Die Sicherheit in der Stadt während der Austragung der EURO 2024 berührt das Leben der Menschen grundlegend und stellt einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung dar. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit bei den letzten Großereignissen ist es auch rund um die Geschehnisse der EURO 2024 sicher zu erwarten, dass zahlreiche Menschen den Bereich Leopold-, Ludwigstraße besuchen werden. Der Schutz der friedlich feiernden Fans und Besucher hat für die Sicherheitsbehörde oberste Priorität und wird auch von der Bevölkerung erwartet. Das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen stellt angesichts der dicht gedrängten Menschenmassen im Bereich der Fanmeile eine Gefährdung der Teilnehmenden sowie Passant*innen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unterbunden werden.

5. Verhältnismäßigkeit

Das Führen von Messern aller Art und gefährlichen Werkzeugen zu untersagen ist das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich.

Das Führverbot dient dem **Zweck**, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu unterbinden und vor allem Gefahren für Leib und Leben der Besucherinnen, Besucher, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter auf der „Fanmeile“ abzuwehren.

Das Führverbot auf der „Fanmeile“ ist dazu **geeignet**, diese Ziele zu erreichen, da dadurch Körperschäden durch missbräuchlich verwendete Messer und gefährliche Werkzeuge verhindert werden. Zudem kann verhindert werden, dass aufgrund von Messern und gefährlichen Werkzeugen durch alkoholbedingte unsachgemäße Verwendung oder absichtliche Bedrohungshandlungen Panik ausbricht. Auch dem ordnungswidrigen Führen von

Messern kann durch diese Maßnahme entgegengewirkt werden.

Es ist **erforderlich**, für den Bereich der „Fanmeile“ ein Führverbot zu erlassen, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff in gleicher Weise nicht erreicht werden kann.

Das angeordnete Führverbot von Messern und gefährlichen Werkzeugen ist **angemessen** und somit **verhältnismäßig im engeren Sinn** (Art. 8 Abs. 2 LStVG).

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurde so gering wie möglich gehalten. Das Führverbot gilt vom Odeonsplatz bis zur Münchner Freiheit, wo laut Polizeipräsidium München die üblichen Menschenansammlungen regelmäßig stattfinden und auch für die EURO 2024 erwartet werden.

Das Verbot gilt bei sämtlichen Spielbegegnungen. Zeitlich ist das Verbot begrenzt auf eine Stunde vor Beginn des ersten Spieles des jeweiligen Spieltages bis in die Morgenstunden des Folgetages.

Im Rahmen der EURO 2024 finden vom 14.06.2024 bis einschließlich 14.07.2024 fast jeden Tag Fußballspiele statt.

Angesichts der ca. vierwöchigen Fußballweltmeisterschaft hat das Kreisverwaltungsreferat mit einem Verbot, gültig an den Spieltagen für einige Stunden, den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs beachtet.

Zudem sind von dem Führverbot die unter Ziffer 1 genannten Personengruppen ausgenommen.

Das Führverbot greift nicht in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das gesetzeskonforme Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich der „Fanmeile“ zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen kommt. Zudem kann es auch, insbesondere durch Besucher*innen, die mit der hiesigen Gesetzeslage nicht vertraut sind, zu ordnungswidrigem Führen von Messern kommen.

Die Einschränkungen der Besucher*innen durch das räumlich und zeitliche beschränkte Führverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Messer und gefährliche Werkzeuge führen zu wollen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Störungen und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheidtenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Das Kreisverwaltungsreferat muss im Rahmen der EURO 2024 mit der konkreten Gefahr rechnen, dass auf der „Fanmeile“ anwesende Personen durch Messer oder gefährliche Werkzeuge verletzt werden, was unmittelbar unterbunden werden muss. Zudem besteht die konkrete Gefahr von Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Gefahr für Leben und Gesundheit bereits im Vorfeld in erheblichem Maß eingeschränkt werden kann.

7. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/amtsblatt) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Um die aktuelle konkrete Gefährdung der Sicherheit der betroffenen sich in diesem Bereich befindlichen Personen umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung vorab im Internet bekanntzugeben. Hier steht insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen im Vordergrund. Die anschließend unverzügliche Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung ist gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es ist nach § 42 a Abs. 1 WaffG (Waffengesetz) verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klinge über 12 cm zu führen.

Im Bereich der Verbotszone ist es zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen.

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen, die eigenen befriedeten Besitzums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände).

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000, -- € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG).

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 2 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 3 definierten räumlichen Geltungsbereich Messer oder gefährliche Werkzeuge führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000, -- € belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

gez.

Dr. Nordhues

Leitender Verwaltungsdirektor